

94.080-10

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über die gebrannten Wasser
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale sur l'alcool**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Auch bei dieser Gesetzesänderung im Rahmen der Gatt-Vorlagen geht es um die Ablösung der bisherigen mengenmässigen und periodischen Importbeschränkungen durch das Gatt-konforme Instrument der Tarifizierung. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für die Übernahmepflicht von inländischen Kartoffeltrockenprodukten beim Import von Futtermitteln aufgehoben. Das Alkoholmonopol wird durch die Gatt-Verträge nicht in Frage gestellt. Künftig werden Landwirtschaftsprodukte, die unter das Alkoholgesetz fallen, mit einem Zoll belastet. Importe innerhalb der Zollkontingente unterliegen einem tiefen Zollansatz; für Importe ausserhalb der Kontingente wird die Zollbelastung hoch sein.

Für die Handhabung der neuen, Gatt-konformen Gesetzesgrundlage bedarf es der Änderung von rund zehn Verordnungen und Beschlüssen, die nicht in den Kompetenzbereich des Parlamentes fallen. Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Instanzen bei diesen Anpassungen, aber auch bei der Handhabung der neuen Regelungen die grosse Bedeutung des Hochstammobstbaus für unser Klima und unser Landschaftsbild mit berücksichtigen.

Als wir im Nidwaldner Landrat vor einigen Jahren den kantonalen Richtplan zu schaffen hatten, wurde aus Naturschutzkreisen der Wunsch an die Kommission herangetragen, ein Verzeichnis aller Hochstammobstbäume zu erstellen und diese unter Schutz zu stellen. Die Kommission befand, dass unsere Apfel-, Birn-, Kirsch- und Zwetschgenbäume so lange erhalten werden können, als für deren Früchte der Absatz zu kostendeckenden Preisen gesichert bleibt. Ist dies nicht mehr der Fall, dann verschwinden diese Bäume. Das wäre für weite Gebiete unseres Landes ein grosser Verlust. Ich finde es wichtig, dass man dies heute, bei der Umstellung auf die Gatt-Freiheiten, rechtzeitig erkennt und entsprechend handelt.

Abschliessend stelle ich fest, dass die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg erfolgen wird. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zur Vorlage.

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.080-16

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über die Banken und Sparkassen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les banques et les caisses d'épargne**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Kündig Markus (C, ZG), Berichterstatter: Diese kleine Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen wurde aufgrund des Allgemeinen Dienstleistungsabkommens (General Agreement on Trade in Services, Gats) notwendig.

Im bisherigen Recht ist festgelegt, dass für ausländische Banken, die in der Schweiz ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, zwingend Gegenrecht im Ursprungsland der betreffenden Bank verlangt wird. Im Gatt-Vertrag ist die Meistbegünstigung verankert, die nicht mehr auf zwingendem Gegenrecht aufbauen darf. Es muss daher bei diesen Bestimmungen ein Vorbehalt angebracht werden. Er lautet: «... sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen.» Damit soll die Möglichkeit gegeben sein, dass bei Gatt-Staaten auf das Gegenrecht verzichtet wird, ohne dies ausdrücklich auszusagen. Grundsätzlich ist es durch die Gatt-Verträge untersagt, dass die Errichtung von Bankniederlassungen ausländischer Banken vom Gegenrecht abhängig gemacht werden kann.

In den Nachverhandlungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Gatt-Abschluss beendet werden müssen, wird festgelegt werden, ob und wie weit die Schweiz auf Forderungen des Gegenrechts gegenüber diesen Ländern verzichten muss. Mit den vorgesehenen Ergänzungen im Gesetz wird dem Bundesrat der notwendige Entscheidungsspielraum gegeben. Damit soll er die Interessen unseres Finanzplatzes konsequent verteidigen können.

In einem neu eingefügten Absatz 1bis des Artikels 3bis wird die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit davon abhängig gemacht, ob die in der Schweiz aktive Bank, die einen Teil einer im Finanzbereich tätigen Muttergesellschaft darstellt, einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht. Diese Neuerung erlaubt es, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission aktiv zu werden, wenn bei ausländischen Banken keine genügende Aufsicht gewährleistet werden kann. Eine solche Bestimmung ist im Gatt-Vertrag möglich.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das bisherige Recht gegenüber Nichtmitgliedstaaten des Gatt beibehalten wird und die Vorbehalte bestehenbleiben. Der Gesetzestext lässt auch die Möglichkeit offen, dass Gegenrechtsvorbehalte möglich bleiben gegenüber Ländern, die den Marktzugang nur ungenügend liberalisieren oder die Befreiung vom Meistbegünstigungsprinzip verlangen.

Die Kommission hat der Vorlage in der vom Bundesrat unterbreiteten Form vollumfänglich zugestimmt und beantragt Ihnen, dasselbe zu tun, also die Vorlage in globo zu genehmigen.

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über die gebrannten Wasser

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur l'alcool

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-10
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1165-1165
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 130

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.